

1. Die Durchführung der o. g. Auftakt- bzw. Hauptkundgebung südlich des – vom HCC aus gesehen – dritten Fahnenmastpaares (der Fahnenmastreihe zu beiden Seiten des Theodor-Heuss-Platzes) wird untersagt. Die Durchführung der Auftaktkundgebung nördlich dieses Fahnenmastpaares bleibt Ihnen freigestellt.
2. In der Clausewitzstr. ist die östliche Fahrbahnhälfte zu benutzen. Die westliche Fahrbahnhälfte und der Straßenbahngleisbereich in der Mitte sind freizuhalten.
3. In der Clausewitzstr. gilt ferner:
 - Das Betreiben von mechanischen, elektrotechnischen oder sonstigen Geräten (z. B. Vuvuzelas) zur Erzeugung von Sirenentönen, von Druckgasfanfaren oder nautischen Hörnern (Nebelhörnern o. ä.) wird untersagt.
 - Rückkopplungs- oder Störgeräusche der Lautsprecheranlage dürfen nicht bewusst erzeugt oder übertragen werden.
 - Nach der zehnmütigen Zwischenkundgebung ist um spätestens 19.30 Uhr die Anlage des Lautsprecherwagens abzuschalten. Sie darf erst wieder bei der Abschlusskundgebung eingeschaltet werden.
4. Der Hauptaufzug (Aufzug a) muss ab Erreichen der Hans-Böckler-Allee die Gegenfahrbahn (d. h. südliche Fahrbahnhälfte) benutzen. Ebenfalls ist anschließend in der Freundallee die Gegenfahrbahn (d. h. östliche Fahrbahnhälfte) zu benutzen.
5. Eine Fortsetzung des „Rave against war“ (Aufzug b) über die angemeldete Zeit hinaus ist unzulässig, d. h. dieser Aufzug muss bis spätestens 18.30 Uhr beendet sein. Des weiteren ist von 18.15 bis 18.20 Uhr die Musik zu unterbrechen.
6. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter hat sich dem Einsatzleiter der Polizei vor Beginn der versammlungsrechtlichen Aktionen zu erkennen zu geben.
7. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter hat vor Beginn der versammlungsrechtlichen Aktionen den Teilnehmern die jeweilige Route und die in dieser Verfügung enthaltenen Auflagen bekannt zu geben.
8. Es sind Ordner einzusetzen und zwar mindestens ein Ordner je 50 Teilnehmer. Sofern Sie über diese Mindestvorgabe hinaus mehr Ordner einsetzen möchten, wird dies hiermit gem. § 18 Abs. 2 VersG vorsorglich genehmigt. Ordner müssen volljährig, ehrenamtlich tätig, unbewaffnet und durch weiße Armbinden kenntlich sein, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter ist verpflichtet, die Zahl der von ihr / ihm bestellten Ordner der Polizei auf Anforderung mitzuteilen.
9. Während der Aufzüge sind ggf. parallel zum Marschweg verlaufende Straßenbahngleise freizuhalten. Müssen in der Fahrbahn liegende Straßenbahngleise während des Aufzugs auf den vorstehend angegebenen Routen überquert werden, sind in der Weise vorübergehend Lücken für die Durchfahrt der Straßenbahnen zu lassen, dass die aufzugsbedingten Behinderungen des Straßenbahnverkehrs einen Zeitraum von höchstens 10 Minuten nicht überschreiten.
Auflage 2 bleibt unberührt.
Gleichermaßen sind im Bereich Theodor-Heuss-Platz die Straßenbahngleise und die Straßenbahn- und Bushaltestellen freizuhalten.
10. Fahnen- und Transparentstangen müssen aus Weichholz bestehen und dürfen einen Durchmesser von 3 cm nicht überschreiten. Insbesondere wird das Mitführen von Fahnen- und Transparentstangen aus Metall oder Bambus untersagt. Transparente und Schilder etc. dürfen nicht miteinander verbunden werden und nicht in einer auf Verschleierung der Identität angelegten Weise getragen oder gehalten werden.
Das Mitführen von Wasserpistolen, Farbbeuteln, Spritzen und sonstigen Gegenständen, die dazu geeignet sind, Wasser, Farbe oder ätzende Flüssigkeiten zu verspritzen, wird ebenfalls untersagt.

11. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter hat dafür zu sorgen, dass dunkel gekleidete Teilnehmer der versammlungsrechtlichen Aktion nicht in Blockform nebeneinander hergehen.
12. Pantomimisch-spielerische Aktionen kostümierter Personen (insbes. sog. „Clownsarmy“) haben einen Abstand von mindestens 2 Metern zu den eingesetzten Polizeikräften einzuhalten.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung der vorstehend genannten Auflagen an.

Begründung:

Eine Versammlung unter freiem Himmel kann gem. § 15 Abs. 1 VersG verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn nach den z. Zt. des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst Individualrechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen, sowie die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen. Die öffentliche Ordnung wird als Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln verstanden, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist.

Darüber hinaus ist die Versammlungsbehörde auch zu solchen Verfügungen ermächtigt, die zur Umsetzung der im VersG ausdrücklich normierten Regelungen erforderlich sind (VG Hannover, Beschl. v. 12.01.1996 – 10 B 214/96).

Bei erforderlichen Eingriffen in die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG haben die staatlichen Organe jedoch die grundrechtsbeschränkenden Gesetze stets im Lichte der grundlegenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlich demokratischen Staat (vgl. BVerfGE 69, 315) auszulegen und sich bei ihren Maßnahmen auf das zu beschränken, was zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist. Nicht jedes beliebige Interesse rechtfertigt eine Einschränkung dieses Freiheitsrechts. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit ist bei alledem aber auch mit einer Pflicht verbunden, unfriedliches Verhalten zu unterlassen und die Beeinträchtigung von Drittinteressen zu minimalisieren (BVerfGE 69, 315 [356/357]).

Beschränkungen der Versammlungsfreiheit bedürfen des weiteren einer tragfähigen Gefahrenprognose, wobei zwischen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der Durchführung der Versammlung ein hinreichend bestimmter Kausalzusammenhang bestehen muss. Ferner müssen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbare Umstände dafür vorliegen, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, was nachweisbare Tatsachen als Grundlage der Gefahrenprognose voraussetzt; allein bloße Vermutungen wären hingegen nicht ausreichend (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.04.98 – 1 BvR 2311/94, NVwZ 1998, 834 [835]).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind die o. g. Auflagen gerechtfertigt. Sie dienen der Wahrung der o. g. Schutzgüter sowie dem ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung und werden wie folgt begründet:

zu 1.:

a) Zwar gewährleistet das Grundrecht nach Art. 8 GG den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht u. a. über den Ort der Veranstaltung (vgl. BVerfGE 69, 315 [343]), d. h.

grundsätzlich auch das Recht, eine Route oder einen Aufstellplatz für die Versammlungsteilnehmer nach eigenen Vorstellungen zu wählen. Das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters ist jedoch beschränkt, soweit seine Ausübung zur Kollision mit Rechtsgütern anderer führt. In einem solchen Fall kann praktische Konkordanz beim Rechtsgüterschutz dadurch hergestellt werden, dass Modalitäten der Versammlungsdurchführung durch Auflagen verändert werden (BVerfG, Beschl. v. 02.12.2005 – 1 BvQ 35/05).

b) An dem fraglichen Tag findet im bzw. auf dem Gelände des HCC ab 18.00 Uhr das diesjährige Sommerbiwak der 1. Panzerdivision statt. Hierbei werden etwa 6.500 Gäste erwartet, u. a. Vertreter aus Politik und Wirtschaft.

Die Rechte der Besucher des Sommerbiwaks und der Veranstalter stehen ebenfalls unter dem Schutz der Grundrechte, insbesondere der negativen Versammlungsfreiheit (vgl. hierzu Dietel/Gintzel/Kniesel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 14. Aufl., § 1, Rz. 3; VG Hannover, Urt. v. 26.01.1981 – 6 VG A 105/78). Eine Gefährdung dieser Grundrechte bedeutet auch immer zugleich eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (VG Hannover, Beschl. v. 13.07.07 – 10 B 3540/07).

Veranstaltungen der Bundeswehr bzw. mit Beteiligung der Bundeswehr mobilisieren nach aller Erfahrung stets in besonderem Maße Mitglieder des linksextremen politischen Spektrums, darunter auch solche, denen es nicht nur um zulässige Meinungskundgabe geht, sondern die darüber hinaus um aktive Störmaßnahmen bemüht sind, wobei die Aktionen von akustischen Störmaßnahmen bis hin zum Bewerfen der Besucher entsprechender Veranstaltungen mit Flummis, Stinkbomben, Wasserbomben etc. reichen. Dies lässt sich anhand zahlreicher Erfahrungen belegen, z. B.:

- Bei einem Großen Zapfenstreich am 14.06.2003 in Wilhelmshaven kam es zu versuchten Störaktionen durch autonome Gruppen aus der Region.
- Bei einer Gelöbnisfeier der Bundeswehr am 12.11.2005 in Bordenau kam es zeitweise zu massiven akustischen Störungen durch Einsatz einer Lautsprecheranlage.
- Bei einem Großen Zapfenstreich am 11.06.2006 anlässlich des 50. Geburtstages der Marine in Wilhelmshaven versuchten Teilnehmer einer Protestdemonstration Störungen in Kleingruppentaktik.
- Am 28.06.2006 kam es zur Störung eines Zapfenstreichs der Bundeswehr in Lüneburg (s. hierzu Bericht der Antifaschistischen Aktion Lüneburg / Uelzen vom 29.06.2006 unter <http://de.indymedia.org/2006/06/151132.shtml>)
- Bei einem Großen Zapfenstreich am 20.10.2006 anlässlich des 50-jährigen Bestehens der Bundeswehr in Oldenburg versuchten Einzelpersonen aus der linken Szene, die Veranstaltung durch Trillerpfeifen und Benutzung eines Nebelhorns zu stören.
- Am 28.11.2007 kam es zur Störung eines Adventskonzertes des Heersmusikkorps in der hannoverschen Marktkirche durch 20 Anhänger der autonomen Szene (s. hierzu u. a. <http://www.haz.de/newsroom/regional/art185,169955>).
- Am 29.09.2009 verspritzten drei Personen der linksautonomen Szene eine rote Flüssigkeit innerhalb des „Bundeswehr-Karriere-Trucks“ und verschmutzten dabei die Bekleidung anwesender Soldaten und zweier unbeteiligter Zivilpersonen (vgl. HAZ, 30.09.09).

Es lässt sich feststellen, dass speziell der 1. Panzerdivision in Hannover aufgrund ihrer Funktion für multinationale Einsätze seitens der linken Szene eine besondere Bedeutung beigemessen wird (s. hierzu etwa: <http://de.indymedia.org/2010/06/284778.shtml>, <http://antimilitarismus.blogspot.de/1-panzerdivision/>).

Bereits im Zuge des Sommerbiwaks 2005 kam es zu Störungen von 15 Personen der linksextremistischen Szene, die im Eingangsbereich des HCC mit Handsirenen und Transparenten agierten.

Auch in den Jahren danach stand das Sommerbiwak im Zentrum von Aktivitäten u. a. durch Gruppen des linksextremen politischen Spektrums. So wurde etwa noch 2006 sinngemäß dazu aufgerufen, das Sommerbiwak zum „*Nightmare*“ (= Albtraum) zu machen und „*nicht nur Opposition zu symbolisieren, sondern Widerstand zu manifestieren*“. Ähnliche Aufrufe fanden sich auch in den Folgejahren.

Im Jahr 2008 wurde eine Teilnehmerin an der Veranstaltung mit einer Flüssigkeit übergossen. Der Täter konnte anschließend flüchten. In der Straßenbahn wurde abfahrende Gäste des Sommerbiwaks angepöbelt.

Im Jahr 2009 kam es im Zusammenhang mit dem Protest gegen das Sommerbiwak zu einem versuchten Brandanschlag auf den Rosenpavillon im Stadtpark. Des weiteren wurden in diesem Zusammenhang die Scheiben des Kreiswehrratsamtes eingeworfen und eine Polizeidienststelle wurde mit roter Farbe beschmiert.

Ferner konnten drei Personen mit Störungsabsicht während des Sommerbiwaks 2009 auf das Gelände gelangen. Diese Personen versuchten dort Farbe zu verspritzen, entrollten Plakate und skandierten Parolen (vgl. HAZ, 29. u. 31.08.09).

Der Widerstand gegen das Sommerbiwak ist in den letzten Jahren deutlich konfrontativer geworden (vgl. <http://antimilitarismus.blogspot.de>) und es kommt auch zunehmend zu kriminellen Aktionen (etwa Brandanschläge).

Auch hinsichtlich der diesjährigen Veranstaltung gibt es Aufrufe zur Teilnahme an der Demonstration bzw. generell zu Aktionen gegen das Sommerbiwak, wie v. a. aus der Seite <http://antimilitarismus.blogspot.de> hervorgeht, auf der dazu aufgefordert und ermuntert wird, das Sommerbiwak zu stören. Hierbei handelt es sich um eine Seite, die sich als „gruppenübergreifende Informationsseite zum antimilitaristischen Widerstand“ in Hannover versteht, somit eine besondere Bedeutung unter den zum Thema geschalteten Internetseiten beansprucht und als solche von dem interessierten Publikum auch mit erheblicher Wahrscheinlichkeit wahrgenommen werden wird, was u. a. bereits an zahlreichen „referern“ (Internet-Verweisen) deutlich wird. Es handelt sich bei dieser Seite somit keinesfalls um eine isolierte und zu vernachlässigende „Einzelstimme“.

Des weiteren finden sich Aufrufe zur Teilnahme an der Demonstration gegen das Sommerbiwak auch noch auf den Seiten:

- <http://de.indymedia.org/2010/06/284676.shtml>
- <http://linkesvechta.blogspot.de/>
- www.antifa-hannover.de
- <http://antifa.sfa.over-blog.com/>

Zu dem gruppenübergreifenden Bündnis, das die o. g. Seite <http://antimilitarismus.blogspot.de> als Medium benutzt, gehört u. a. auch das Friedensbüro. Das Friedensbüro hat wiederum die eingangs geschilderten versammlungsrechtlichen Aktionen im Namen des „Bündnisses gegen das Sommerbiwak der 1. Panzerdivision“ angemeldet. Dies und die Perspektive, aus der dort die angekündigten versammlungsrechtlichen Aktionen geschildert werden, lässt darauf schließen, dass Ihnen die Aufrufe auf dieser Seite auch zuzurechnen sind.

Bereits in der Vergangenheit waren hier regelmäßig Aufrufe veröffentlicht, in denen z. T. offen zu Störaktionen gegen das Sommerbiwak aufgerufen wurde.

Ebenfalls wird auf dieser Seite die o. g. Entwicklung hin zu immer konfrontativer werdenden Verläufen bestätigt und sogar als Erfolg bzw. gewünschter Effekt herausgestellt.

Auch in Bezug auf das hier maßgebliche Sommerbiwak 2010 waren (spätestens) ab diesem Juli Äußerungen zu lesen (bzw. sind immer noch zu lesen) wie:

- „(...) Wenn am 07. August 2010 die 1. PD mit 6000 geladenen Gästen aus Wirtschaft, Politik und Militär feiern will, dann ist dies unsere Möglichkeit, diejenigen, die von Krieg und Ausbeutung profitieren, mit sichtbarem und hörbarem Protest und Widerstand zu konfrontieren... Sie feiern, damit sie Krieg führen können! Vermiesen wir ihnen ihr Fest! (...)“
(<http://antimilitarismus.blogspot.de/sommerbiwak-2010/aufruf-sommerbiwak/>)
- „Sommerbiwak angreifen“
(<http://antimilitarismus.blogspot.de/sommerbiwak-2010/>)
- „Sommerbiwak und Bundeswehr angreifen! ... Vom Vermiesen zum Verhindern!“
(<http://antimilitarismus.blogspot.de/termine/>)
- „5 Jahre ... Protest und Widerstand ... pöbeln, stören, angreifen! ... vom Vermiesen zum Verhindern?! Sommerbiwak 07.08.2010 Actionday (...)“
(<http://antimilitarismus.blogspot.de/images/Nr.2web.pdf>)
- „07.08.2009 AKTIONSTAG GEGEN DAS SOMMERBIWAK
17:30 Uhr Kundgebung HCC (Theodor Heuss Platz)
Möglichst konfrontative Kundgebung. Die anreisenden Panzerfreund_innen sollen unsere Wut zu spüren bekommen. Laut, entschlossen und kreativ vermiesen wir ihnen den Auftakt zum Biwak.
Außerdem wird es dieses Jahr parallel zu Kundgebung, kleine Demozüge rund um das HCC geben. Diese sollen noch mehr Bewegung in die Kundgebung und den Widerstand bringen.
19:30 Uhr Demonstration um den Stadtpark zum Stabsitz der 1. Panzerdivision
Nochmal richtig laut um den Stadtpark.
Anschließend wird es eine Vokü geben.
Keine Feier mit der 1. Panzerdivision! Kein Frieden mit der Bundeswehr!“
(<http://antimilitarismus.blogspot.de/sommerbiwak-2010/>)
- (...) „Ein leider gescheiterter Brandanschlag, acht rosa Soldatendenkmäler, eine bunte Bullenwache, kaputte Scheiben beim Kreiswehrrersatzamt und einige kleinere Aktionen bei der Abreise. 2009 war das bisher beste, weil konfrontativste Jahr. Wir beginnen dieses Jahr schon so früh, weil wir das Biwak nicht mehr vermiesen, sondern weil wir es verhindern wollen. Doch dazu muss noch einiges passieren (...) Wenn die Party aber scheiße ist, weil man die ganze Zeit beschimpft, besudelt, angegriffen wird und am Ende noch das Auto kaputt ist, wars das mit der Feststimmung. Ein Bedrohungsszenario aufzubauen und dabei tatsächliche Angriffe und Störungen zu organisieren, ist das Mittel um das Biwak zukünftig zu verhindern. (...) Es gibt so viel was angreifbar ist (...) viele großartige militante Aktionen (...)“
(http://antimilitarismus.blogspot.de/images/Flyerback_wei_Layout2.pdf).

Zwar sind Aufrufe zu Demonstrationen und generell Statements zu bestimmten politischen Themen, zu denen eine öffentliche Diskussion angeregt werden soll, naturgemäß häufig besonders pointiert und griffig formuliert, um Aufmerksamkeit und Öffentlichkeitswirkung zu steigern (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 07.04.09 – 11 LB 278/08). Auch muss die Möglichkeit einer Mehrdeutigkeit von bestimmten gebrauchten Parolen und Schlagwörtern berücksichtigt werden (vgl. BVerfG, NJW 2001, 2072 [2073 f.]). So ließe sich insbesondere die Formulierung „sollen unsere Wut zu spüren bekommen“ nicht zwangsläufig und ausschließlich als versteckte Aufforderung bzw. Ermunterung zu körperlichen Angriffen interpretieren, sondern sie könnte sich grundsätzlich auch im übertragenen

Sinne (d. h.: i. S. v. „Wut zeigen / darstellen“) verstehen lassen. Auch eine „Konfrontation“ kann sich auf einer rein verbal-inhaltlichen Ebene abspielen (i. S. v.: „mit einer Meinung konfrontieren“). Ähnliches gilt für die Aufforderung zum „Vermiesen“ oder bzgl. der Formulierung „Lassen wir's krachen!“ Zu berücksichtigen ist aber auch die Frage, wie entsprechende Parolen und Begriffe bei potentiellen Teilnehmern des Aufzuges „ankommen“. Die Versammlungsbehörde darf entsprechende Aufrufe nicht isoliert, d. h. losgelöst von der Frage betrachten, wie sie möglicherweise von dem vom Veranstalter angesprochenen Personenkreis aufgenommen werden (vgl. VG Hannover, Beschl. v. 14.07.06 – 10 B 4212/06). Äußerungen wie die in dem o. g. Flyer (http://antimilitarismus.blogspot.de/images/Flyerback_wei_Layout2.pdf) wiederum lassen sich hingegen kaum noch mit Doppeldeutigkeit oder Wortspielcharakter rechtfertigen.

Unter Berücksichtigung all dieser Grundsätze wird insbesondere aus Begriffen und Formulierungen wie

- „Möglichst konfrontative Kundgebung.“
- „unsere Wut zu spüren bekommen“
- „Vermiesen wir Ihnen ihr Fest!“
- „Vom Vermiesen zum Verhindern!“
- „Ein Bedrohungsszenario aufzubauen und dabei tatsächliche Angriffe und Störungen zu organisieren (...)“

in der Zusammenschau mit den o. g. Vorfällen bei früheren Sommerbiwak-Veranstaltungen sehr wohl deutlich, dass auch aus den Aufzügen heraus massive Störungen gegen das Sommerbiwak geplant sind.

Insbesondere die im vorstehenden Absatz genannten Parolen und Formulierungen lassen erwarten, dass manche Teilnehmer sich durch ihn zu solchen Aktionsformen aufgefordert oder ermuntert fühlen könnten, die nicht mehr als zulässig angesehen werden können, z. B. dem Bewerfen von Gästen mit Gegenständen. Zu entsprechenden Aktionsformen ist es in der Vergangenheit, wie oben geschildert, bereits mehrfach gekommen.

Von entsprechenden Aufrufen haben Sie sich nicht distanziert. Im Kooperationsgespräch haben Sie lediglich kurz erklärt, nicht für solche Aufrufe verantwortlich zu sein.

Des weiteren ist am 28.06.10, gegen 1.50 Uhr, ein Reetdachpavillon im Stadtpark Hannover in Brand geraten und vollständig zerstört worden. Reste eines Brandbeschleunigers und ein Bekenner schreiben mit Bezug zum Sommerbiwak („Biwak angreifen“) wurden aufgefunden. Klarstellend sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass ich diese Aktion oder die Planung von Straftaten nicht Ihnen konkret als Person anlaste. Sie zeigt aber, dass bei manchen Gegnern der Veranstaltung mittlerweile eine Entschlossenheit zur Störung und Sabotage besteht, die eine neue Qualität darstellt und die i. R. einer Gefahrenprognose hinsichtlich des Verhaltens von Störern gegen das Sommerbiwak keinesfalls völlig unberücksichtigt bleiben darf.

c) Die Teilnahme von Mitgliedern des linksextremen politischen Spektrums und die Beabsichtigung entsprechender Störaktionen muss aus den oben dargelegten Gründen bei sachgerechter Würdigung des Sachverhaltes auch in diesem Fall als äußerst wahrscheinlich angesehen werden. Die Befürchtung, dass es auch bei der Veranstaltung am 07.08.10 zu entsprechenden Störaktionen kommen könnte, wird insofern durch entsprechende Tatsachen und Vorkommnisse aus der Vergangenheit und die existierenden Aufrufe zu der Demonstration am 07.08.10 gestützt.

Die o. g. Aspekte ergeben daher in ihrer Zusammenschau ein Gesamtbild, aus dem hinreichend deutlich die Gefahr erkennbar wird, dass es auch aus Ihrer versammlungsrechtlichen Aktion heraus

zu massiven Störungsversuchen kommen kann, wobei hier von Beleidigungen aber auch körperlichen Angriffen auszugehen ist. Insbesondere ist daher eine Gefährdung von Individualrechtsgütern wie der körperlichen Unversehrtheit und der Ehre von Teilnehmern, aber auch die Verwirklichung von Straftatbeständen (§§ 185, 223, 303 StGB) zu erwarten.

d) Das Ziel, die o. g. Veranstaltung der Bundeswehr zu verhindern oder Mitarbeiter, Gäste etc. an der Teilnahme zu behindern, ist jedoch nicht vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit gedeckt. Behinderungen und Beeinträchtigungen sind nur insoweit durch Art. 8 GG gerechtfertigt, soweit sie sozial-adäquate Nebenfolge einer rechtmäßigen Demonstration sind. An dieser Voraussetzung fehlt es, wenn die Behinderung Dritter nicht nur als Nebenfolge in Kauf genommen, sondern beabsichtigt wird, z. B. um die Aufmerksamkeit für das Demonstrationsanliegen zu erhöhen (BVerfGE 73, 206 [250]; Nds. OVG, Beschl. v. 28.08.09 – 11 ME 429/09, m. w. N.) oder gar es zwangsweise durchzusetzen. Art. 8 GG räumt auch keinen Anspruch darauf ein, dass eine andere Veranstaltung in ihrer Durchführung beeinträchtigt wird (vgl. VG Berlin, Beschl. v. 24.09.1996 – VG 1 A 333.96). Das gilt erst recht, wenn – wie hier – erkennbar ist, dass der Zweck der Versammlung gerade darin besteht, eine andere Veranstaltung zu beeinträchtigen.

Es muss daher sichergestellt werden, dass Besucher der Veranstaltung von derartigen Angriffen und Störaktionen – nicht von Kritik und Protest an sich – verschont bleiben. Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, den Zutritt der Besucher zu erschweren oder gar zu verhindern, sind – wie oben dargestellt – auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit und der Meinungsfreiheit nicht gerechtfertigt.

Nach alledem ist es erforderlich, einen deutlichen Sicherheitsabstand zum Eingangsbereich zu wahren, der im Sinne praktischer Konkordanz einerseits gewährleistet, dass Besucher und Mitarbeiter vor entsprechenden Angriffen geschützt und ihre Rechte gewahrt bleiben und die ungehinderte Anfahrt zum HCC möglich bleibt, andererseits Ihnen aber auch noch eine ausreichende optisch-räumliche Nähe zum HCC als Bezugspunkt Ihrer versammlungsrechtlichen Aktion belässt. Diesen Anforderungen wird die o. g. Auflage gerecht, wie bereits in der Vergangenheit durch das VG Hannover anlässlich des Sommerbiwaks 2006 sowie des Sommerbiwaks 2009 entschieden wurde (Urt. v. 17.12.07 – 10 A 4211/06, Beschl. v. 27.08.09 – 10 B 3365/09). Zwar ist hierbei zu berücksichtigen, dass der Eingangsbereich nicht mehr – wie noch 2006 – am Haupteingang am nördlichen Rand der Kuppel liegt, sondern an der Seite, im Bereich Niedersachsenhalle. Jedoch werden voraussichtlich – wie in den Vorjahren – Gäste des Sommerbiwaks in großer Zahl auch an der Straßenbahnstation Theodor-Heuss-Platz ankommen, die aber von dort dann an der Kuppel vorbei in Richtung Niedersachsenhalle gehen müssten und hier bei Durchführung der versammlungsrechtlichen Aktion nördlich des dritten Fahnenmastpaares einer unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeit durch Wurfgegenstände ausgesetzt wären, was jedoch nicht vertretbar ist. Ferner hat sich bei der Vorjahresveranstaltung gezeigt, dass viele Taxis, mit denen Besucher anreisten, am nördlichen Rand der Kuppel hielten und die Gäste dort absetzten, obwohl der Eingang auch im letzten Jahr schon im Bereich Niedersachsenhalle war. Außerdem werden auch vom Parkplatz Mars-la-Tour-Str. Gäste in Richtung des Eingangs gehen, die bei einer Durchführung der Kundgebung südlich des 3. Fahnenmastpaares ebenfalls gefährdet wären. Demgegenüber bleibt die Beschränkung auf den Bereich nördlich des dritten Fahnenmastpaares für Sie im Ergebnis äußerst geringfügig was die Auswirkung auf Ihre Chancen zur Herstellung von Öffentlichkeitswirksamkeit anbelangt. Sowohl Gäste und Mitarbeiter der o. g. Veranstaltung als auch Außenstehende können die Versammlungsteilnehmer und ihren Protest dort wahrnehmen. Dies gilt sowohl für die über die Straßenbahnhaltestelle als auch für die über den über den Parkplatz Mars-la-Tour-Str. anreisenden und zum Eingang an der Niedersachsenhalle gehenden Gäste. Zusätzlich fällt hier auch ins Gewicht, dass Sie – wie aus der Auflage 3 ersichtlich wird – in diesem Jahr auf dem Theodor-Heuss-Platz sehr viel weitgehendere Möglichkeiten hinsichtlich des Einsatzes von Akustik haben als in den Jahren 2006 bis 2008, durch die Sie gerade die

ankommenden Gäste auf sich aufmerksam machen können. Die Auflage ist daher nach alledem auch unter den Bedingungen der diesjährigen Veranstaltung gerechtfertigt. Demgegenüber ist die räumliche Verschiebung der Auftaktumgebung im Ergebnis äußerst geringfügig. Durch solch geringfügige Verschiebungen wird der Kernbereich des Versammlungsrechts nicht berührt (vgl. VG Hannover, a. a. O.; VG Braunschweig, Beschl. v. 17.06.05 – 5 B 437/05).

zu 2.:

Das Freihalten der westlichen Fahrbahnhälfte der Clausewitzstr. ist zum einen erforderlich, um noch eine ausreichende Operationsfläche für die Polizeikräfte zu haben, damit diese die Veranstaltung auf dem HCC-Gelände schützen können. Ein solcher Schutz muss gewährleistet sein, da – wie in der Begründung zu Auflage 1 geschildert – mit erheblichen Stör- und Angriffsversuchen gegen das Sommerbiwak zu rechnen ist. Ein ausreichender Schutz wäre nicht mehr möglich, würden sich die Polizeikräfte auf der östlichen Fahrbahnhälfte (d. h. vom HCC weg liegend) befinden und die Aufzugsteilnehmer auf der westlichen. In diesem Fall könnten aus dem Aufzug heraus nahezu ungehindert Gegenstände auf das Stadtparkgelände geworfen werden. Ebenfalls wäre es nicht vertretbar, wenn die Polizeikräfte nur den westlichen Fußwegbereich der Clausewitzstr. als Bewegungsfläche nutzen könnten, während die Demonstration den gesamten Fahrbahnbereich zur Verfügung hätte. Der Fußwegbereich ist als polizeiliche Operationsfläche zu eng und reicht für einen wirksamen Schutz nicht aus. Aus diesem Grund muss die westliche Fahrbahnhälfte als Operationsfläche für die Polizei frei bleiben. Die östliche Fahrbahnhälfte reicht auch aus, um die erwartete Anzahl der Demonstranten aufzunehmen. Des weiteren ist hier auch noch – auch unter Berücksichtigung der Lärmauflagen (s. Auflagen 3 und 5, 2. Satz) – eine ausreichende und gleichzeitig aber noch vertretbare akustische Wahrnehmbarkeit der versammlungsrechtlichen Aktion auf dem HCC-Gelände gewährleistet. Das Freihalten der westlichen Fahrbahnhälfte ist außerdem für evtl.e Rettungsfahrzeuge erforderlich.

Ebenfalls muss der Gleisbereich frei bleiben, um hier noch den Straßenbahnverkehr aufrecht erhalten zu können. Die Benutzung dieses Gleisbereichs ist für die Durchführung der versammlungsrechtlichen Aktion auch nicht erforderlich.

Auch bei den vergangenen Demonstrationen gegen das Sommerbiwak musste die östliche Fahrbahnhälfte genutzt werden und es war gleichwohl immer eine ausreichende Wahrnehmbarkeit gegeben, was im Übrigen auch aus der Darstellung auf antimilitarismus.blogspot.de hervorgeht (<http://antimilitarismus.blogspot.de/2009/08/29/aktions-tag-gegen-das-sommerbiwak-2/>).

Es handelt sich insoweit – wenn überhaupt – nur um einen äußerst geringfügigen Eingriff in die versammlungsrechtliche Gestaltungsfreiheit (BVerfGE 69, 315 [343]), der allerdings aufgrund der vorstehend genannten Ausführungen geboten und gerechtfertigt ist.

Der Klarheit halber weise ich darauf hin, dass diese Auflage sowohl für den Hauptaufzug als auch für den „Rave against war“ gilt.

zu 3.:

a) Auch hier ist zunächst von Bedeutung, dass – wie bereits in der Begründung zu Auflage 1 geschildert – das Grundrecht nach Art. 8 GG ein Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters beihaltet, u. a. über Art und Inhalt der Veranstaltung (BVerfG, a. a. O.). Des weiteren schützt das Grundrecht der Versammlungsfreiheit auch das Interesse des Veranstalters, auf einen Beachtungserfolg nach seinen Vorstellungen zu zielen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 06.06.07 – 1 BvR 1423/07). Jedoch schützt weder das Grundrecht der Versammlungsfreiheit noch das der Meinungsäußerungsfreiheit ein Selbstbestimmungsrecht über die Art der kommunikativen Äußerung, soweit durch sie Rechtsgüter anderer betroffen werden (BVerfG, Beschl. v. 26.03.01 – 1 BvQ 15/01, NJW 2001, 1411 [1413], BVerfGE 104, 92 [3. Leitsatz]). Es besteht auch kein Anspruch darauf, dass ein bestimmter Beachtungserfolg tatsächlich erreicht wird (vgl. OVG

Rheinland-Pfalz, Beschl. 24.05.86 – 7 B 36/86, NJW 1986, 2659 [2660]; OVG Thüringen, Beschl. v. 13.03.98 – 2 ZEO 342/98, 2 EO 343/98; VG Hannover, Urt. v. 26.01.81 – 6 VG A 105/78; VG München, Urt. v. 21.01.99 – M 17 K 96.3548, NVwZ 2000, 461 [463]).

Wie bereits oben in der Begründung zu Auflage 1 ausgeführt, ist realistisch davon auszugehen, dass Angehörige des linksextremen politischen Spektrums massiv versuchen werden, das Sommerbiwak der 1. Panzerdivision zu stören, u. a. auch durch den Einsatz von Akustik.

Bei der Festsetzung von Auflagen, mit denen dem entgegengewirkt werden soll, ist allerdings zu beachten, dass die Verwendung elektroakustischer Hilfsmittel, die der Kommunikation innerhalb und außerhalb der versammlungsrechtlichen Aktion dienen, nicht generell verboten werden dürfen. Denn die Versammlungsfreiheit umfasst insbesondere auch die Möglichkeit, mit Hilfe von Lautsprechern und Verstärkern Unbeteiligte direkt anzusprechen (Nds. OVG, Urt. v. 07.04.09 – 11 LB 278/08, m. w. N.).

Daraus folgt, dass auch bei einer Auflage, mit der akustische Störungen einer Veranstaltung minimiert werden sollen, die Verhältnismäßigkeit zu beachten ist, was insbesondere bedeutet, dass die konkreten örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten die Gefahr einer unverhältnismäßigen Störung durch akustische Hilfs- und Verstärkungsmittel rechtfertigen und die Einschränkung insoweit erforderlich machen müssen (Nds. OVG, a.a.O.). Auch muss in die Erwägung mit einbezogen werden, dass sich grundsätzlich der störende Charakter eher aus der Lautstärke ergibt und nicht so sehr aus der Art der Störgeräusche, so dass insoweit die Vorgabe eines einzuhaltenden akustischen Hörschallpegels vorrangig zu erwägen ist (Nds. OVG, a.a.O.).

b) Die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten stellen sich hier wie folgt dar:

örtlich

Die Festveranstaltung des Sommerbiwaks findet im Parkbereich südöstlich des HCC-Gebäudekomplexes statt. Dieser Bereich ist von der Clausewitzstr., durch die Ihre Aufzüge führen sollen, nur durch Büsche, Bäume und ein Gitter getrennt. Ferner befindet sich dort das Hotel am Stadtpark, das als gewisses Schallhindernis wirken wird, dies aber auch nur dann, wenn es sich genau zwischen Aufzugsteilnehmern und Festgelände befindet. Die Zwischenkundgebung soll gem. Besprechung im Kooperationsgespräch im Wesentlichen an der selben Stelle wie im letzten Jahr stattfinden (nur geringfügig weiter südlich, im Bereich der Kurve).

zeitlich

Das Sommerbiwak beginnt um 18.00 Uhr. Danach wird es bis 19.30 Uhr ein Platzkonzert geben, das insoweit durchaus auch als Teil der Veranstaltung anzusehen ist (vgl. Nds. OVG, a.a.O.) bevor um 19.30 Uhr die offizielle Begrüßung erfolgt. Ihre versammlungsrechtliche Aktion soll mit einer Haupt- bzw. Auftaktkundgebung von 17.30 Uhr bis 19.10 Uhr beginnen. Dann soll der Aufzug in die Clausewitzstr. beginnen. Ihre Zwischenkundgebung soll von 19.20 bis 19.30 Uhr dauern. Zudem haben Sie für die Zeit von 18.00 bis 18.30 Uhr den „Rave against war“ in der Clausewitzstr. angemeldet.

Hier liegt sowohl eine zeitliche Überschneidung als auch eine große räumliche Nähe zum Sommerbiwak vor, die insoweit eine Einschränkung rechtfertigt. Das Festgelände beginnt direkt hinter den Büschen und Bäumen am Zaun. Weder der Bewuchs noch der Zaun gewährleisten hier einen ausreichenden Schallschutz.

Nach der o. g. Rechtsprechung des Nds. OVG ist, wie eingangs der Begründung zu dieser Auflage bereits geschildert, die Vorgabe eines einzuhaltenden Hörschallpegels (in Anlehnung an die TA-Lärm) grundsätzlich vorrangig zu erwägen. Dies kommt jedoch angesichts der vorliegenden

Gegebenheiten hier nicht in Betracht. Denn zum einen ändert sich die Beschaffenheit des Geländes im Verlauf des Aufzuges ständig, denn es befindet sich hier neben der Strecke mal das HCC-Gebäude selbst, mal das Hotel incl. Parkhaus, mal gibt es Baum- und Gebüschbewuchs, der wiederum mal mehr oder mal weniger dicht ist, so dass hier keine einheitlichen Werte in Betracht kommen. Zudem wird es weder der Versammlungsleitung, noch der Versammlungsbehörde, noch der Polizei vor Ort möglich sein, durch Messungen die Einhaltung von Maximalwerten der TA-Lärm tatsächlich zu kontrollieren. Danach sind die Immissionswerte außerhalb von Gebäuden vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes zu messen (vgl. Anhang zur TA-Lärm, Ziffer A. 1.3). Eine solche Messung ist hier nicht möglich, da es sich beim Sommerbiwak um eine Freiluftveranstaltung handelt, von der ihrerseits Geräuschemissionen ausgehen (Musik, Unterhaltungen von mehreren tausend Besuchern, Ansprachen etc.). Es ist hier nicht möglich, die an einem Punkt messbaren Lärmimmissionen unterschiedlichen Quellen zuzuordnen.

Die Unpraktikabilität einer solchen Herangehensweise im vorliegenden Fall in der Clausewitzstr. wurde im letzten Jahr auch von fachkundigen Mitarbeitern der für den Bereich Lärm zuständigen Abteilung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes noch einmal bestätigt.

Gleiches würde für die Variante einer ebenfalls zunächst theoretisch noch denkbaren Einpegelung entsprechender Lärmwerkzeuge auf eine Höchstlautstärke incl. einer anschließenden Verplombung gelten. Auch hier machen es die besonderen örtlichen Gegebenheiten unmöglich, einen solchen Einpegelungswert verlässlich zu ermitteln. Ein bloßes „Zurückrechnen“ vom Maximalimmissionswert unter Berücksichtigung der Entfernung zu einem Maximalemissionswert ist zu schematisch und nach Aussage des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund rechtfertigen sich die verfügbaren Auflagen konkret wie folgt:

Das Betreiben von Sirenen, von nautischen Hörnern (Nebelhörnern o. ä.) oder Vuvuzelas sowie das bewusste Herbeiführen von Rückkopplungsgeräuschen wird als Mittel zum Versuch einer Störung der Festveranstaltung angesehen. Das Erzeugen solcher Laute kann weder als Hilfsmittel der Meinungskundgabe angesehen werden, noch dient es in irgendeiner Weise der Durchführbarkeit der Versammlung. Da somit eine Wesens- bzw. funktionale Notwendigkeit von Sirenen- oder Störgeräuschen im Zusammenhang mit der angemeldeten Versammlung zu verneinen ist, diese also nicht mehr dem durch das VersG konkretisierten Grundrechtsschutz unterliegen, sind diese vorsorglich zu untersagen. Durch die ausdrückliche Einschränkung auf bewusst herbeigeführte Störgeräusche ist sichergestellt, dass der Versammlungsleiter sich nicht durch das versehentliche und kurze Auftreten solcher Geräusche, der Einleitung eines Strafverfahrens aussetzt. Entsprechende Auflagen werden nach der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg und nach ständiger Rechtsprechung des VG Berlin als offensichtlich rechtmäßig eingestuft (vgl. hierzu OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20.07.09 – 1 S 143.09, 1 M 61.09; VG Berlin, Beschl. v. 17.07.09 – VG 1 L 561.09; VG Berlin, Beschl. v. 18.07.01 – VG 1 A 234.01; vgl. ferner VG Hannover, Beschl. v. 07.03.08 – 10 B 1559/08).

Eine zusätzliche Auflage zur Vorgabe einer Abstrahlrichtung wird hier ausnahmsweise und nur deshalb für entbehrlich gehalten, weil Sie zusätzlich noch im Kooperationsgespräch zugesagt hatten, dass die Lautsprecheranlage um spätestens 19.30 Uhr, wenn die offizielle Begrüßung beginnt, abgeschaltet sein werde.

Insoweit ist hinsichtlich der weiteren (Teil-)Auflage, die Lautsprecheranlage um spätestens 19.30 Uhr abzuschalten (und erst – wie abgesprochen – bei der Abschlusskundgebung wieder in Betrieb nehmen zu dürfen) auch nur von einer äußerst geringen Eingriffsintensität auszugehen. Sie ist aber gleichwohl erforderlich, um sicherzustellen, dass dies auch tatsächlich eingehalten wird.

Die Auflage ist insofern erforderlich, damit die Festveranstaltung nicht unverhältnismäßig akustisch gestört bzw. übertönt wird. Wie oben bereits geschildert, sind auch die Grundrechte der Gäste,

Mitarbeiter etc., die am Sommerbiwak teilnehmen wollen, zu berücksichtigen und weder das Grundrecht der Versammlungsfreiheit noch das der Meinungsfreiheit gibt das Recht zur absichtlichen Störung, Behinderung oder gar Verhinderung einer Veranstaltung.

Die Auflage ist auch verhältnismäßig, auch wenn man berücksichtigt, dass es sich hier um ein Sommerfest handelt und nicht um eine Veranstaltung, mit der der Kernbereich der verwaltungsbehördlichen, polizeilichen oder militärischen Tätigkeit des Staates betroffen ist. Dementsprechend wurden mit der Auflage noch weitgehende Möglichkeiten belassen, sich den Gästen und Besuchern gegenüber akustisch bemerkbar zu machen. Es wird nicht verkannt, dass sich die Bundeswehr selbstverständlich auch öffentliche Kritik und Protest gefallen lassen muss. Andererseits sind aber Bestrebungen, die direkt darauf abzielen, die Veranstaltung zu stören, ihren Ablauf z. B. durch Lärm nachhaltig zu beeinträchtigen oder gar unmöglich zu machen, vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht gedeckt. Das Ziel, eine andere Veranstaltung in ihrer Durchführung zu beeinträchtigen, wird – wie bereits geschildert – durch Art. 8 GG nicht eingeräumt (VG Berlin, a. a. O.). In diesem Zusammenhang kann es sogar eine Nötigung i. S. v. § 240 StGB darstellen, wenn eine Veranstaltung durch Niederschreien, Brüllen oder den Gebrauch von Lärmwerkzeugen o. ä. zum Abbruch gezwungen wird (VG München, Beschl. v. 09.12.93 – M 17 K 92.3022).

Eine ausreichende Wahrnehmbarkeit bleibt bei alledem noch gewährleistet, da zum einen die Kundgebungsinhalte von den Besuchern der Festveranstaltung bzw. von Mitarbeitern oder Außenstehenden auch bei Einhaltung der Auflagen noch ausreichend wahrgenommen werden können. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist besonders zu berücksichtigen, dass die Auflagen zur Beschränkung des Einsatzes von Akustik nur in der Clausewitzstr. zum Tragen kommen. Vor Beginn des Aufzuges, auf dem Theodor-Heuss-Platz, greift die Auflage z. B. nicht, so dass Sie gerade in der Ankunftsphase der Gäste eine deutlich verstärkte Möglichkeit haben, diese akustisch zu erreichen, aber dies eben voraussichtlich ohne dass es mit einer übermäßigen Beeinträchtigung des Sommerbiwaks verbunden sein wird. Schließlich kommt auch noch hinzu, dass eine Wahrnehmbarkeit bzw. Öffentlichkeitswirkung nicht nur akustisch, sondern auch optisch (z. B. durch große Transparente) sichergestellt werden kann.

Dass die o. g. Auflage nicht zu einem unverhältnismäßigen Verzicht auf Öffentlichkeitswirkung führt, sondern vielmehr durchaus noch eine ausreichende Wahrnehmbarkeit gewährleistet, wird letztlich auch aus den Bewertungen und Berichten zu themengleichen Demonstrationen aus der Vergangenheit auf der eingangs genannten Internetseite deutlich. So war dort etwa in Bezug auf die Auswirkungen entsprechender – seinerzeit sogar noch weitergehender – Auflagen davon die Rede, dass die Verständlichkeit nur „ein wenig“ gelitten habe und die Demonstration trotzdem „bis zum Ende lautstark“ bleiben konnte (vgl. <http://antimilitarismus.blogspot.de/berichte/>; 21.07.08). Auch in dem Bericht auf antimilitarismus.blogspot.de aus dem letzten Jahr wird ausgeführt, dass die „Redebeiträge und Jingles über die Mauern und Büsche hinweg laut im Stadtpark hörbar“ waren (<http://antimilitarismus.blogspot.de/2009/08/29/aktions-tag-gegen-das-sommerbiwak-2/>). Ebenfalls geht aus den Berichten in der HAZ aus dem letzten Jahr hervor, dass Biwak-Gäste den Protest wahrnehmen konnten (HAZ, 29. u. 31.08.09).

Dies verdeutlicht, dass sich die Auflage offensichtlich nicht als unverhältnismäßige Einschränkung auswirkt.

Die Auflage dient daher einem angemessenen Interessenausgleich im Sinne praktischer Konkordanz.

Der Klarheit halber weise ich darauf hin, dass diese Auflage sowohl für den Hauptaufzug als auch für den „Rave against war“ gilt.

zu 4.:

Zu den Schutzgütern der öffentlichen Ordnung i. S. v. § 15 VersG gehört auch die Leichtigkeit des Verkehrs (Ridder/Breitbach/Rühl/Steinmeier, Versammlungsrecht, 1. Aufl., § 15, Rz.n 104, 254; Schwerdtfeger, „Leichtigkeit des Verkehrs als Grenze der Demonstrationsfreiheit“, 1987, S. 451). Zwar sind zwangsläufig sich aus einer versammlungsrechtlichen Aktion ergebende Verkehrsbeeinträchtigungen grundsätzlich hinzunehmen (BVerfGE 69, 315 [353]). Die Versammlungsbehörde hat aber für einen möglichst schonenden Ausgleich der widerstreitenden Interessen zu sorgen (Dietel/Gintzel/Kniesel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 14. Aufl., § 15 VersG, Rz. 188). Insofern sind auch die Interessen der betroffenen Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. Auch wenn der Staat grundsätzlich verpflichtet ist, für eine versammlungsrechtliche Aktion die öffentlichen Flächen zur Verfügung zu stellen, steht ihm doch die Möglichkeit zu, die dadurch eintretende weitgehende Beeinträchtigung des normalen Straßenverkehrs insoweit durch Auflagen nach § 15 Abs. 1 VersG zu mildern, als dies bei der gebotenen Interessenabwägung mit dem Zweck der versammlungsrechtlichen Aktion noch vereinbar ist (VGH München, NJW 1984, 2116; Herzog in: Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, 1987, Art. 8, Rz. 79).

Insbesondere sind in diesem Zusammenhang Auflagen zulässig, die die Benutzung einer bestimmten Fahrbahnseite verlangen, wenn dadurch der Versammlungszweck nicht gefährdet wird (Ott/Wächtler, Versammlungsgesetz, 6. Aufl., 1996, § 15, Rz. 46).

Die Auflage ist erforderlich, um den Verkehrsfluss auf der Hans-Böckler-Allee stadteinwärts und von der Hans-Böckler-Allee in die Freundallee noch aufrecht erhalten zu können. Hierbei handelt es sich um recht stark befahrene Straßen. Der verbleibende Bereich ist groß genug, um die versammlungsrechtliche Aktion dort durchführen zu können. Auch bleibt eine ausreichende optisch-räumliche Nähe zum Sitz der 1. Panzerdivision auf jeden Fall noch erhalten. Mit der Auflage ist daher auch kein Verlust an Öffentlichkeitswirkung verbunden.

zu 5.:

Die Begrenzung auf die angemeldete Uhrzeit bis 18.30 Uhr ist zwingend einzuhalten. Bei einer Überschreitung dieses Zeitrahmens würde das zeitliche Gefüge der Gesamtktion verzerrt bzw. zwangsläufig zu einer Verschiebung der weiteren Aktionen (Aufzug z. Th. „Friedenskämpfer Hindenburg“ und Hauptaufzug) nach hinten führen. Dies hätte dann auch Auswirkungen auf das Ende der Zwischenkundgebung des Hauptaufzuges in der Clausewitzstr., die gem. Kooperationsgespräch bzw. Auflage Nr. 3, 3. Spiegelstrich, spätestens um 19.30 Uhr zu beenden und mit deren Ende gleichzeitig die Anlage des Lautsprecherwagens auszuschalten ist.

Die Beschränkung ist auch verhältnismäßig. Hierbei ist zum einen zu berücksichtigen, dass Sie bereits mit den sonstigen angemeldeten Aktionen (d. h. außerhalb des Rave) erhebliche Möglichkeiten haben, hörbar in der Nähe des Veranstaltungsgeländes zu agieren. Des weiteren ist es durchaus zweifelhaft, ob ein „Rave“, bei dem auch nach Ihrer bzw. Herrn [REDACTED] Angabe im Kooperationsgespräch i. W. nur Techno-Musik gespielt werden soll, überhaupt in gleicher Weise grundrechtlichen Schutz wie ein Aufzug mit Meinungskundgabe beanspruchen kann (auch wenn der Schutz von Art. 8 GG nicht auf Versammlungen und Aufzüge nach „traditionellem“ Bild beschränkt ist, vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 14. Aufl., § 1, Rz. 55). Dies gilt umso mehr in einem Fall wie diesem, wo es massive Aufrufe und Bestrebungen gibt, das Sommerbiwak zu stören und wo daher nicht wenig darauf hindeutet, dass auch dieser zusätzlich zu allem noch stattfindende Rave nur ein weiteres Instrument sein soll, um Lärmbelästigung für die Gäste des Biwaks zu erzeugen. Andererseits kann das Abspielen von Musik durchaus als durch Art. 8 und Art. 5 GG besonders geschützte Aktionsform angesehen werden, sofern es sich um Musik mit politischem bzw. themenbezogenem Inhalt handelt (vgl. Kanther,

NVwZ 2001, 1239 [1241]; VGH Mannheim, NVwZ-RR 1995, 271; VG Hannover, Beschl. v. 22.02.07 – 10 B 862/07).

Dafür, dass der Rave trotz der geschilderten Zweifel letztlich zugelassen wird, sind zwei Gesichtspunkte entscheidend: Zum einen, dass im Versammlungsrecht vom Grundsatz her die (wenngleich nicht uneinschränkbare) Gestaltungsfreiheit des Veranstalters herrscht (BVerfGE 69, 315 [343]), zum anderen, dass der für den Rave benannte Verantwortliche, Herr [REDACTED] im Kooperationsgespräch versichert hat, dass die Lautstärke in einem „erträglichen Rahmen“ bleiben werde. Ob diese Zusage eingehalten wird, wird allerdings intensiv beobachtet werden.

Da die Begrenzung auf 18.30 Uhr im Übrigen aber auch der Anmeldung entspricht, ist diese Auflage nur von einer äußerst geringen Eingriffsintensität. Sie ist gleichwohl erforderlich, um sicherzustellen, dass dies auch eingehalten wird, falls andere Teilnehmer ggf. andere Vorstellungen hierzu haben sollten.

Der Klarheit halber weise ich darauf hin, dass das Erfordernis, sich strikt an den Endzeitpunkt 18.30 Uhr zu halten, ggf. zu einer Verkürzung der Route führen kann.

Des Weiteren ist es aus Gründen des Gesundheitsschutzes für die den Aufzug begleitenden Polizeibeamten erforderlich, dass nach der Hälfte des Rave, um 18.15 Uhr, für 5 Minuten die Musik abgeschaltet wird, damit sich das Gehör der Polizeibeamten, aber auch der Versammlungsteilnehmer selbst, in dieser Zeit erholen kann. Hierbei ist auch die besondere Belastung durch die Eigenheiten speziell von Techno-Musik („Wummern“ von Bässen u. ä.) zu berücksichtigen. Diese Vorgabe gilt unabhängig von der o. g. Aussage des Herrn [REDACTED] dass die Lautstärke in einem „erträglichen Rahmen“ bleiben wird. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass jedenfalls bei den letzten beiden größeren versammlungsrechtlichen Aktionen gegen die Bundeswehr in Hannover (Demonstration gegen das Sommerbiwak 2009 und Demonstration gegen das Adventskonzert mit Beteiligung der Bundeswehr in der Neustädter Kirche) es zu erheblichen Geräuschbelastungen für die im Einsatz befindlichen Polizeibeamten kam, die nicht mehr verhältnismäßig waren. Mehrere der Beamten klagten anschließend über Ohrgeräusche (Pfeifen) und mussten sich z. T. in ärztliche Behandlung begeben. Hierbei müssen sich die eingesetzten Beamten auch nicht darauf verweisen lassen, sich Stöpsel in die Ohren zu stecken (wie dies einige der Demonstranten beim Adventskonzert z. T. getan hatten). Denn es muss ihnen auch eine Kommunikation untereinander noch möglich sein.

Auch diese (Teil-)Auflage wirkt sich nur äußerst geringfügig auf Ihr Grundrecht aus Art. 8 GG und Art. 5 GG aus. Sie ist insofern ebenfalls verhältnismäßig, vor allem angesichts der Ihnen sonst noch verbleibenden Aktionen.

zu 6.:

Nach § 18 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Versammlungsgesetz muss jede öffentliche Versammlung unter freiem Himmel eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter haben. Dies gilt ebenso für Aufzüge i. S. v. § 19 VersG (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 13. Aufl., § 19, Rz. 3; Ott/Wächtler, Versammlungsrecht, § 19, Rz. 2). Rechte und Pflichten der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz. So hat sie / er während der Versammlung für Ordnung zu sorgen (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 8 VersG). Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen der Leiterin / des Leiters oder der von ihr / ihm bestellten Ordner zu befolgen (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 10 VersG). Daher ist die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter auch Ansprechpartner des polizeilichen Einsatzleiters für Fragen des Ablaufes und des Schutzes der Versammlung. Die Auflage ist daher erforderlich, um die notwendige Kommunikation zwischen dem Einsatzleiter der Polizei und der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter sicherzustellen.

zu 7.:

Ein Abweichen von den angemeldeten Routen würde einen Straftatbestand realisieren. Da die Teilnehmer an der Versammlung in aller Regel die Details der Route nicht kennen, ist es erforderlich, sie in geeigneter Weise vom Verlauf des Aufzuges in Kenntnis zu setzen, damit sie sich entsprechend einrichten können. Dies soll mit der Auflage sichergestellt werden. Darüber hinaus ist es für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung einerseits wie auch andererseits zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der übrigen Bevölkerung erforderlich, dass die Auflagen allen Versammlungsteilnehmern bekannt sind, was mit dieser Auflage gewährleistet wird.

zu 8.:

Zwar ist die Verwendung von Ordnern grundsätzlich Angelegenheit von Veranstalter und Leiter. Bei Versammlungen unter freiem Himmel bedarf die Verwendung von Ordnern polizeilicher Genehmigung (§ 18 Abs. 2 VersG). Auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 VersG kann jedoch auch die Verwendung einer bestimmten, angemessenen Zahl von Ordnern verlangt werden (vgl. Ridder/Breitbach/Rühl/Steinmeier, Versammlungsrecht, 1. Aufl., § 15, Rz. 218).

Die zu erwartende Teilnehmerzahl macht es erforderlich, Ordner einzusetzen, die dem Versammlungsleiter bei der Durchführung seiner Rechte und Pflichten nach § 8 VersG behilflich sind. Insbesondere schon die Einhaltung der mit dieser Verfügung ergangenen Auflagen verlangt eine angemessene Zahl von Ordnern, wobei eine Zahl von einem Ordner pro 50 Teilnehmer als ausreichend, aber auch als erforderlich angesehen wird. Im Übrigen ergibt sich die Begründung aus § 9 VersG.

zu 9.:

Die Auflage, Straßenbahngleise und Haltestellen freizuhalten, ist erforderlich, damit es nicht zu einer unverhältnismäßigen Blockierung des Straßenbahnverkehrs über einen längeren Zeitraum kommt. Von einer solchen Beeinträchtigung des Straßenbahnverkehrs wäre ein großer Teil der Bevölkerung, die das öffentliche Verkehrsmittel Straßenbahn benutzt und auch auf dessen Benutzung angewiesen ist, betroffen. Außerdem ist sie erforderlich, um die an- und abreisenden Gäste vor Angriffen und unzumutbaren Belästigungen und Beeinträchtigungen (Bewerfen o. ä.) zu schützen.

Soweit der Aufzug routenmäßig die Straßenbahngleise kreuzt, ist es den Versammlungsteilnehmern zuzumuten, durch die vorübergehende Bildung von Lücken die Durchfahrt der Straßenbahnzüge zu ermöglichen. Unter Abwägung Ihres Rechts auf Versammlungsfreiheit bzw. Ihrer Gestaltungsfreiheit mit den Rechten der betroffenen Verkehrsteilnehmer, die das öffentliche Verkehrsmittel Straßenbahn benutzen, bin ich bereit, eine Behinderung des Straßenbahnverkehrs in der zuvor geschilderten Form dann hinzunehmen, wenn diese einen Zeitraum von höchstens 10 Minuten nicht überschreitet. Wenn der Zug innerhalb dieser Zeit die dort befindlichen Gleise vollständig passiert hat, ist diese Auflage gegenstandslos; sollte dieses jedoch nicht der Fall sein, ist es den Aufzugsteilnehmern zuzumuten, für kurze Zeit vor den Gleisen anzuhalten und die wartenden Straßenbahnen passieren zu lassen.

zu 10.:

Nach aller Erfahrung und angesichts der in der Begründung zu Auflage 1 geschilderten Erkenntnislage ist von einer Teilnahme von gewaltbereiten Angehörigen der linksextremistischen Szene auszugehen. Die Auflage bzgl. der Beschaffenheit der Transparentstangen ist daher zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich, da bei einem entsprechenden Missbrauch schwere Schäden oder Verletzungen entstehen können. Das Verletzungsrisiko bei der Verwendung von Stangen etwa aus Metall oder ähnlich harten Materialien (etwa Bambus) rechtfertigt eine entsprechende Auflage (vgl. VG Hannover, Beschl. v. 27.08.09 – 10 B 3365/09; VG Weimar, Beschl. v. 30.03.06 – 5 E 477/06 We).

Weichholz bezeichnet im Unterschied zu Hartholz leichteres Holz mit geringerer Dichte. Der Begriff war ursprgl. zolltechnischer Natur und bezeichnet Holz mit einer Darrdichte unter 0,55 g/cm³. Der Begriff „Darrdichte“ bezeichnet die Rohdichte von trockenem Holz bei 0 % Holzfeuchte. Unter den Begriff Weichholz fallen z. B. Materialien wie Kiefer und Fichte. Materialien wie Buche, Eiche oder Esche unterfallen hingegen dem Begriff Hartholz.

Die Untersagung der Verbindung von Schildern und Transparenten ist erforderlich, weil anderenfalls ggf. erforderliche Eingriffsmaßnahmen der Polizei (z. B. bei Störungen oder Straftaten aus der Versammlung heraus) behindert werden könnten. Für eine Meinungskundgabe ist das Verbinden der Transparente und Schilder auch nicht erforderlich (vgl. VG Hannover, a.a.O.).

Im Falle von Störungen oder Straftaten aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer muss der Polizei des weiteren eine genaue Identifizierung der verursachenden Personen möglich sein. Anderenfalls würden eventuell erforderliche Maßnahmen insbesondere der Strafverfolgung in einem unvertretbaren Maße erschwert bzw. verhindert. Insofern dürfen Transparente nicht in einer Art und Weise getragen werden, die auf die Verschleierung der Identität abzielt (z. B. absichtliches Verdecken / Einwickeln von Gesichtern bzw. Körpern).

Die Auflage ist schließlich auch erforderlich, um zu verhindern, dass Gäste des Sommerbiwaks mit Gegenständen beworfen oder mit Flüssigkeiten bespritzt werden, wozu auch das Grundrecht nach Art. 8 GG kein Recht verleiht. Auf die in der Begründung zu Auflage 1 geschilderten Erkenntnisse und Aufrufe weise ich hin.

zu 11.:

Die Auflage dient der Konkretisierung und Einhaltung des Verbots gem. § 3 Abs. 1 VersG. Hiernach ist es verboten, öffentlich oder in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen. Hierbei ist der Begriff „gleichartig“ zunächst nicht i. S. von „untereinander gleichartig“, sondern i. S. von „Uniformen (im Hinblick auf deren Militanzeindruck) gleichartig“ zu verstehen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 27.04.82 – 1 BvR 1138/81, NJW 1982, 1803). Ein Ensemble aus gleichartiger dunkler - meist schwarzer - Kleidung, das von der Mehrzahl der Veranstaltungsteilnehmer getragen wird, ist jedoch gleichartige Bekleidung im Sinne des Verbotes des § 3 VersG, da es suggestiv-militante Effekte auslöst und der Ausdruck einschüchternder Militanz sowie einer gemeinsamen politischen Gesinnung ist. Das Uniformverbot gilt der Uniform als Symbol organisierter Gewalt. Es beruht auf der Konvention, dass Uniformen und Uniformteile im politischen Raum als Symbole organisierter Gewalt gelten und dient der Vermeidung psychischen Zwangs für nicht uniformierte Personen, weil die Uniformierung einschüchternde und militante Effekte auslösen kann (Rühl, Versammlungsrechtliche Maßnahmen gegen rechtsradikale Demonstrationen und Aufzüge, NJW 1995, 561, 564). Geschütztes Rechtsgut ist u.a. die Freiheit des demokratischen Prozesses der öffentlichen Meinungsbildung, der durch den Einschüchterungseffekt, der von der Präsentation organisierter Gewaltbereitschaft ausgeht, beeinträchtigt wird (BVerfG, a.a.O.). Es sind demnach solche Uniformen, Uniformteile und gleichartige Kleidungsstücke, die eine entsprechende Gruppenmacht, Machtpotential und Schlagkraft symbolisieren, die vom Tatbestand erfasst werden sollen (Rösing, Kleidung als Gefahr, S. 66). Das Uniformverbot erfasst demnach auch das gemeinsame Tragen solcher zivilen Kleidungsstücke, die im Wesentlichen einheitlich aussehen und in ihrer Außenwirkung suggestiv-militante Effekte in Richtung auf einschüchternde uniforme Militanz auslösen (OVG Münster NJW 2001, 1441f.).

Daraus folgt generell für extremistische Aufzüge, dass immer dann von einer tatbestandsmäßigen Uniformierung ausgegangen werden kann, wenn der Eindruck von einem massierten Auftreten annähernd gleich gekleideter Personen vermittelt wird. Zentraler Anknüpfungspunkt darf hier nicht lediglich das Tragen einer gleichen – und im Handel regelmäßig auch frei erhältlichen Kleidung –

sein, sondern v. a. das durch dieses Erscheinungsbild deutlich signalisierte Bereitsein, andere Auffassungen notfalls gewaltsam zu überwinden, mindestens aber mittels der gezeigten Uniformität „niederzuwalzen“ (vgl. Tölle, Polizei- und ordnungsbehördliche Maßnahmen bei rechtsextremen Versammlungen, NVwZ 2001, 153, 156). Ein bedrohlicher Gesamteindruck als Kombination von gleichartiger Bekleidung und militant aggressiver Wirkung wird in besonders typischer Weise vom „Schwarzen Block“ der militanten Autonomen sowie neonazistischer Gruppen erzeugt (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, § 3, Rz. 3; Meyer/Köhler, Das neue Demonstrations- und Versammlungsrecht, 3. Aufl., 1990, S. 21; Dörr, VerwArch. 2002, 485, 493). Allein auf dieses Gefahrenbild ist abzustellen. Darüber hinaus schafft ein solches uniformartiges Ensemble aus schwarzer Kleidung in Verbindung mit der großen Anzahl von sich im geschlossenen Verband bewegendem Versammlungsteilnehmern einen bedrohlichen Gesamteindruck. Eine solche Inszenierung wirkt auf Außenstehende, nicht an der Veranstaltung teilnehmende Bürger, einschüchternd und ist deshalb mit dem Friedlichkeitsgebot einer Versammlung unvereinbar. Ferner werden durch die suggestiv-militante, aggressionsstimulierende und einschüchternde Wirkung einer sich gleichförmig bewegendem, gleich gekleideten Menge von Veranstaltungsteilnehmern Andersdenkende bedroht, weshalb auch von einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszugehen ist. Dies entspricht im hohen Maße dem Gefahrenbild, was der Gesetzgeber mit der Schaffung des § 3 VersG vor Augen hatte (Kniesel/Poscher, Die Entwicklung des Versammlungsrechts 2000 bis 2003, NJW 2004, 422, 426).

Seit einigen Jahren kommt es bei öffentlichen Versammlungen „auf der Straße“ vermehrt zur Bildung sog. Schwarzer Blöcke, d.h. vornehmlich schwarz, eher derb gekleideten, bisweilen verummten Demonstranten, die sich teilweise zudem in Reihen formieren und sich dabei mit den Armen ineinander verhaken und hierdurch einen militant aggressiven Eindruck erwecken, der auf andere Demonstrationsteilnehmer und auch Außenstehende bedrohlich und einschüchternd wirkt. Anfangs war diese Art der Meinungskundgabe auf die militante linksextremistische Szene, insbesondere die militanten Autonomen beschränkt. Sie vereint alle ein Grundgefühl von militanter Antistaatlichkeit mit dem Ziel, eine unterdrückungsfreie Gesellschaft zu verwirklichen. Sie wollen Selbstbestimmung und Solidarität, negieren Hierarchien und sehen sich als Sozialrevolutionäre, bei denen Unabhängigkeit, Antiimperialismus und Antifaschismus groß geschrieben sind (Rösing, Kleidung als Gefahr, S. 78 f.).

Mit der demonstrativ schwarzen Kleidung, die auf Festigkeit angelegt ist, Zusammenhalt und Überlegenheitsgefühl signalisiert sowie aufgrund vorausgegangener Gewaltaktionen erzeugt der sog. Schwarze Block somit ein auf Einschüchterung gerichtetes Gefahrenpotential, mithin einen bedrohlichen Gesamteindruck (Dietel/Gintzel/Kniesel, § 3 Rn. 3). Das bewusste paramilitärische Auftreten strahlt für Außenstehende ein erhöhtes Maß an Aggressivität aus.

Die einheitliche Kleidung dient u. a. auch der Vermeidung von Identifikation durch Behörden und soll aber auch Solidarität vermitteln. Taktiken des Schwarzen Blocks beinhalten die Androhung und Ausübung von Massenmilitanz zur Durchsetzung politischer Ziele. Dabei werden oft gezielt Straftaten verübt. Zuweilen gehen Personen aus dem schwarzen Block dabei offensiv gewalttätig gegen Polizei und politische Gegner vor. Die einheitliche schwarze Bekleidung und Gesichtsbedeckungen wie Kapuzen, Mützen, Sonnenbrillen und Tücher sollen die Demonstranten insbesondere vor der Erkennung durch Polizei, Staatsschutz und politischen Gegnern sowie vor Tränengas schützen. Früher wurden auch Motorradhelme, Gasmasken und Sturmhauben verwendet. Es ist damit zu rechnen, dass es bei Ihrer Versammlung ohne die genannte Auflage zur Bildung eines Schwarzen Blocks kommen wird.

Die Auflage ist geeignet und auch erforderlich, um den genannten Gefahren zu begegnen. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Schließlich ist die Auflage auch angemessen, da aus den o. g. Gründen Ihr Privatinteresse an einer von außen unbeeinflussten Gestaltung des

Demonstrationszuges hinter dem öffentlichen Interesse an einer Versammlung, die nicht unterschwellig Ängste oder Aggressionen weckt, zurücktreten muss. Die Verfügung dieser Auflage beeinträchtigt Sie in der Wahrnehmung Ihres Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nur unwesentlich, da Sie Ihre Meinung ebenso gut kundtun können, wenn Sie bzw. Versammlungsteilnehmer nicht in der o. a. Art und Weise gekleidet sind. Vielmehr dient die Verfügung der Auflage auch der Sicherung des öffentlichen Interesses an der friedlichen, gewaltfreien Durchführung von Versammlungen.

Beschränkungen der Versammlungsfreiheit, die ein aggressives, einschüchterndes Verhalten der Versammlungsteilnehmer verhindern sollen, durch das ein Klima der Gewaltdemonstration und potenzieller Gewaltbereitschaft erzeugt wird, sind auch verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG, Beschl. v. 23.06.04 – 1 BvQ 19/04, NJW 2004, 2814 [2815]).

Eine Auflage mit dem o. g. Wortlaut, die dem Agieren des „Schwarzen Blocks“ entgegen wirken soll, ist auch nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts verhältnismäßig (Nds. OVG, Beschl. v. 11.09.09 – 11 ME 447/09).

Der Klarheit halber weise ich noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass von dieser Auflage nicht der ebenfalls angemeldete „Trauerzug“ vom Georgsplatz zum Theodor-Heuss-Platz erfasst ist. Für den „Trauerzug“ ergeht eine gesonderte Verfügung.

zu 12.:

Auf Demonstrationen zu Themen wie Militär, Krieg etc. agieren erfahrungsgemäß auch Mitglieder der sog. „Clownsarmy“ (vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Clandestine_Insurgent_Rebel_Clown_Army).

Die Auflage ist vor dem Hintergrund erforderlich, dass sich in der Vergangenheit bei Versammlungen der linken Szene Versammlungsteilnehmer vermeintlich pantomimisch-spielerisch den Polizeikräften genähert haben, um dann in verschiedenster Weise Druck auf die Polizeibeamten auszuüben, um sie zu provozieren, zu verwirren o. ä. Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist hier in der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Polizeikräfte zu sehen, die durch entsprechend kostümierte Personen in ihrer Arbeit aber auch in ihrem Ansehen beeinträchtigt werden, so dass vorgenannte Maßnahmen nach § 15 VersG getroffen werden können (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 28.08.09 – 11 ME 429/09; VG Hannover, Beschl. v. 27.08.09 – 10 B 3365/09; Ebert, DIE POLIZEI, 2/2009, S. 37).

zu 1. – 12.:

Die vorstehend genannten und erläuterten Auflagen entsprechen insgesamt auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es wurden die mildesten zur Verfügung stehenden Mittel gewählt, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, wobei die im Brokdorf-Beschluß des BVerfG (BVerfGE 69, 315) aufgestellten Grundsätze besonders beachtet wurden. In das Ihnen grundsätzlich garantierte Recht auf Versammlungsfreiheit wird durch die verfügten Auflagen nicht unverhältnismäßig eingegriffen.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorstehend genannten und erläuterten Auflagen ist erforderlich, weil eine Klage gegen diese Verfügung gem. § 80 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, so dass im Falle der Klageerhebung die Versammlung wie angemeldet durchgeführt werden könnte. Das aber würde zu den erheblichen Beeinträchtigungen führen, die vorstehend dargelegt worden sind. Das überwiegende öffentliche Interesse an dem Schutz der o. g. Rechtsgüter macht es erforderlich, dass sofort gemäß diesen Auflagen verfahren wird.

Das erforderliche besondere öffentliche Interesse, welches den Ausnahmecharakter der sofortigen Vollziehung klarstellt und diese rechtfertigt, liegt hier in der besonderen Gefährdung der Teilnehmer des Sommerbiwaks der 1. Panzerdivision der Bundeswehr sowie der Veranstaltung selbst durch das angekündigte Verhalten der Teilnehmer Ihrer Versammlung. Gerade die entsprechenden in dieser Verfügung bereits genannten Aufrufe zu störenden bis aggressiven Aktionen und Verhaltensweisen unterstreichen dies. Es liegt somit eine begründete Gefahr der Begehung von Straftaten von Beleidigungen über Sachbeschädigungen bis hin zu Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit vor. Diese Gefahr lässt ein Zuwarten bis zu einer Entscheidung über eine mögliche Anfechtung des Verwaltungsakts im Hauptsacheverfahren keinesfalls zu.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass der Erlass von Auflagen gem. § 15 Abs. 1 VersG bereits derart detaillierten und bestimmten Voraussetzungen unterliegt, dass zur Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung hier auch auf die den Verwaltungsakt selbst rechtfertigenden Gründe Bezug genommen werden kann. Es ist insoweit anerkannt, dass ein über den Gesetzeszweck hinausgehendes Vollzugsinteresse nicht in allen Fällen erforderlich ist. Andernfalls hinge die Vollziehbarkeit letztlich von der Fassung der Eingriffsermächtigung ab. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre damit in solchen Fällen ausgeschlossen, in denen der Gesetzgeber besonders enge Eingriffsvoraussetzungen festgelegt hat. Das besondere Interesse an der Vollziehung kann daher etwa bei Verwaltungsakten der Gefahrenabwehr mit dem allgemeinen Vollzugsinteresse einer Vorschrift zusammenfallen. In diesen Fällen ist ausreichend, wenn in der Begründung hierauf in geeigneter Form hingewiesen wird (Sächs. OVG DVBl. 1998, 107; OVG Münster NWVBl. 1994, 424, 425; OVG Schleswig NVwZ 1992, 688, 689).

Diesem besonderen Interesse gegenüber muss Ihr grundsätzlich anerkanntes Demonstrationsrecht **in dem dargestellten Umfang** zurücktreten. Eine Interessenabwägung gem. § 80 Abs. 3 VwGO konnte daher nicht zu Ihren Gunsten ausfallen.

Darüber hinaus gebe ich noch folgende Hinweise:

a) allgemeine Hinweise

Gemäß § 17 a Abs. 1, 2 VersG dürfen seitens der Demonstrationsteilnehmer Schutzwaffen und Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, nicht mitgeführt werden.

Außerdem dürfen an versammlungsrechtlichen Veranstaltungen keine Personen teilnehmen, deren Aufmachung geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern.

Der Leiter der versammlungsrechtlichen Veranstaltung ist gesetzlich verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen. Er hat den Versammlungsteilnehmern die erteilten Auflagen bekannt zu geben und auf deren unbedingte Einhaltung hinzuwirken.

Ich weise außerdem darauf hin, dass für den Fall einer dem Veranstalter zurechenbaren außerordentlichen Verschmutzung des Versammlungsortes gegebenenfalls eine kostenpflichtige Reinigung des Versammlungsortes durch die Landeshauptstadt Hannover erfolgen kann.

Beachten Sie bitte außerdem, dass auch bei im Rahmen des Versammlungsrechts zulässiger Benutzung elektroakustischer Verstärkungsmittel **übermäßige und für die Durchführung der versammlungsrechtlichen Aktion nicht mehr erforderliche** Lärmbeschallung vermieden werden muss. Bei insofern berechtigten Beschwerden von Anwohnern, Anliegern etc. ist das Gespräch mit

dem polizeilichen Einsatzleiter zu suchen und die Lautstärke ggf. zu reduzieren. Ich erinnere insoweit nachdrücklich an die Aussagen Ihrerseits bzw. von Herrn [REDACTED] in dem o. g. Kooperationsgespräch.

Diese Versammlungsbestätigung begründet kein Recht der Inanspruchnahme von privaten Flächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Hier gilt das Hausrecht des jeweils Verfügungsberechtigten, dessen Einwilligung rechtzeitig einzuholen wäre.

Diese Verfügung ergeht nach gegenwärtigem Erkenntnisstand. Die Erteilung weiterer Anordnungen nach § 15 VersG – sollten diese aufgrund späterer Erkenntnisse erforderlich werden – bleibt vorbehalten.

b) spezielle Hinweise

Wie bereits in der Begründung zu den o. g. Auflagen geschildert, ist das Ziel, die o. g. Veranstaltung der Bundeswehr zu verhindern oder Mitarbeiter, Gäste etc. an der Teilnahme zu behindern, nicht vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit gedeckt. **Aktionsformen, die darauf abzielen, die Veranstaltung der Bundeswehr zu verhindern oder die Teilnahme nachhaltig zu behindern, werden von der Polizei auf der Grundlage versammlungsrechtlicher Vorschriften konsequent unterbunden.**

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz (GG) müssen Versammlungen friedlich und ohne Waffen durchgeführt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss v. 14.07.2000 (1 BvR 1245/00) klargestellt, dass vom Versammlungsleiter deutliche Signale ausgehen müssen, dass Gewalt nicht toleriert werden wird und dass keine Solidarisierung mit gewaltbereiten Teilnehmern stattfinden werde. Von dem Veranstalter oder dem Leiter darf in einer auf Konfrontation ausgerichteten Stimmung erwartet werden, dass er in seinem Umfeld öffentlich deutliche Signale setzt, die auf die Gewaltfreiheit der Durchführung der Versammlung ausgerichtet sind. Hierbei kommt es auch nicht darauf an, ob es der Polizei möglich wäre, die Begehung von Gewalttätigkeiten aus der Versammlung heraus zu verhindern. Denn es ist nicht Aufgabe der Polizei, die Durchführbarkeit einer Versammlung insoweit zu schützen, als aus ihr heraus Gewalttätigkeiten begangen werden, ohne dass der Leiter und die Ordner hinreichende Anstrengungen unternehmen, um dies zu verhindern (BVerfG, a. a. O.).

Ferner weise ich vorsorglich darauf hin, dass, sollten die „Clownsarmy“ oder auch andere Versammlungsteilnehmer Passanten oder Gäste des Sommerbiwaks belästigen oder beleidigen, mit Gegenständen bewerfen oder mit Flüssigkeiten bespritzen, dieses Straftatenbestände erfüllen würde, die nicht toleriert und sofort verfolgt würden.

Wer als **Leiterin oder Leiter** einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges Auflagen nach § 15 Abs. 1 oder 2 VersG nicht nachkommt, handelt strafbar.

Wer als **Teilnehmer** einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges einer vollziehbaren Auflage nach § 15 Abs. 1 oder 2 VersG nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig.

Vermag sich die Leiterin / der Leiter eines Aufzuges nicht durchzusetzen, ist sie / er verpflichtet, ihn für beendet zu erklären (§ 19 Abs. 3 VersG).

Der in der Anmeldung bezeichnete Leiter bleibt selbst dann Leiter, wenn er sich den Leitungsaufgaben tatsächlich oder vorgeblich entzieht (Dietel/Gintzel/Kniesel, a.a.O., § 7, Rz. 6, m.w.N.).

Eine Durchschrift dieser Verfügung ergeht per E-Mail an: [REDACTED]

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, gestellt werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Grone